

Leitlinie für das Programm des Landes Berlin zur kulturellen Infra- strukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken (Leitlinie Bezirkskulturfonds – LL-BKF)

Präambel
(1) Diese Leitlinie regelt die Durchführung des Berliner Programms zur kulturellen Infrastrukturerhaltung und -entwicklung in den Bezirken (nachfolgend: „Bezirkskulturfonds“).
(2) Der Bezirkskulturfonds geht zurück auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin aus dem Jahr 1999. Die zur Verfügung stehenden Mittel bemessen sich nach Maßgabe des jeweils gültigen Haushaltsplans des Landes Berlin. Die Mittel sind im Kapitel 2708 Titel 686 20 – Zuschüsse für kulturelle Aktivitäten in den Bezirken – etatisiert.
(3) Ziel des Bezirkskulturfonds ist – in Ergänzung der Mittel der bezirklichen Haushalte – die Schaffung, Unterstützung und Entwicklung eines lebendigen, hochwertigen und wohnortnahen Kulturangebots in allen Stadtteilen Berlins.
(4) Der Einsatz des Bezirkskulturfonds folgt dem Leitbild einer umfassenden kulturellen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen.
1. Mittelverteilung
(1) Die jährlich insgesamt nach dem Haushaltsplan des Landes Berlin zur Verfügung stehenden Mittel des Bezirkskulturfonds werden auf die für Kultur zuständigen Fachbereiche der Bezirke von Berlin verteilt.
(2) Die Ermittlung des auf jeden Bezirk entfallenden Anteilsbetrages erfolgt in zwei Schritten: a. Ein erster Teilbetrag wird ermittelt auf Basis des Verhältnisses der bezirklichen Bevölkerungszahl zum Stichtag nach der amtlichen Statistik im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl Berlins. b. Ein zweiter Teilbetrag wird ermittelt, indem die Bevölkerungszahl des Bezirks am Stichtag nach der amtlichen Statistik mit dem Sozialindex des Bezirks multipliziert wird und zur Summe der so hochgerechneten Bevölkerungszahlen aller Bezirke ins Verhältnis gesetzt wird.
(3) Die Summen der beiden Teilbeträge, berechnet für alle Bezirke, betragen jeweils 50 v.H. der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel.
(4) Die Senatsverwaltung für Kultur und Europa gibt die auf jeden Bezirk rechnerisch voraussichtlich entfallenden Mittel möglichst bis zum 30. September des Vorjahres bekannt.
2. Gegenstand der Finanzierung
(1) Die Unterstützung der bezirklichen Kulturarbeit erfolgt durch Finanzierung von Ausgaben und Investitionen der Bezirke im Kapitel 3630 im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung in eigene Angebote und Einrichtungen sowie entsprechend durch Vergabe von Zuwendungen an Dritte.

(2) Der Bezirkskulturfonds unterstützt ausschließlich Vorhaben der bezirklichen Kulturarbeit in Verantwortung der für Kultur zuständigen Fachbereiche incl. ihrer Kultureinrichtungen (z.B. Kommunale Galerien, Stadtgeschichtliche Museen, Archive und Sammlungen, Spielstätten und Artotheken) sowie freier Träger und Projekte.

(3) Ein nachrangiger Einsatz von Mitteln des Bezirkskulturfonds für

- Ausstellungen in den Kommunalen Galerien in Ergänzung insbesondere der Mittel des Ausstellungsfonds für die Kommunalen Galerien (KoGa-Fonds) sowie
- für Projekte der Kulturellen Bildung in Ergänzung des Berliner Projektfonds Kulturelle Bildung (BPKB - Fördersäule 3)

ist im Einzelfall möglich.

(4) Andere Bereiche der Ämter für Weiterbildung und Kultur der Bezirke wie Musikschulen, Jugendkunstschulen und Öffentliche Bibliotheken werden grundsätzlich nicht durch Mittel des Bezirkskulturfonds unterstützt.

(5) Der Bezirkskulturfonds unterstützt mit Blick auf den Grundgedanken der kulturellen Infrastrukturentwicklung insbesondere folgende Aspekte des bezirklichen, wohnortnahen Kulturangebotes:

- Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung von bezirklichen Kultureinrichtungen und Kulturorten sowie der entsprechenden Infrastrukturen bei freien Trägern (u.a. zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder zur Verwirklichung eines höheren Maßes an gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen);
- Erwerb, Erforschung, Erschließung und Restaurierung von Sammlungsgegenständen und Archivalien für die bzw. der stadtdgeschichtlichen Museen, Archive und Kunstsammlungen;
- Durchführung von Veranstaltungen insb. in den bezirklichen Kultureinrichtungen nach Nr. 2 Abs. 2;
- Projektförderung von Veranstaltungen und anderen kulturellen Angeboten Freier Träger und Einzelpersonen;
- Entwicklung und Realisierung kulturvermittelnder Angebote für alle Generationen;
- Entwicklung und Realisierung neuartiger Formate und Modellvorhaben der bezirklichen Kulturarbeit;
- Mitwirkung an kulturellen Veranstaltungen und Vorhaben auf gesamtstädtischer Ebene (z.B. Themenjahre);
- Digitalisierung von Sammlungsgegenständen und Archivalien der bezirklichen Kultureinrichtungen sowie Vorhaben der digitalen Entwicklung im Kulturbereich (z.B. Einsatz digitaler Instrumente der Vermittlung, der Information und Interaktion);
- Vorhaben der interregionalen, europäischen und internationalen kulturellen Zusammenarbeit;
- Umsetzung von gemeinsamen kulturellen Aktivitäten mehrerer Bezirke, die das bezirkliche kulturelle Angebot sichtbar machen und das Bewusstsein für den Stellenwert der bezirklichen Kulturarbeit stärken;
- Werbe- und Publizitätsmaßnahmen, die insbesondere geeignet sind, das bezirkliche kulturelle Angebot in allen Stadtteilen bekannt zu machen und dazu beizutragen alle Teile der Stadtgesellschaft zu erreichen.

(6) Die Nutzung des Bezirkskulturfonds ist für alle Phasen eines Vorhabens möglich.

(7) Der Bezirkskulturfonds kann auch zur Kofinanzierung von Vorhaben in Programmen beitragen, die die Förderung von einem Eigenanteil an der Finanzierung abhängig machen (z.B. Bundes- und EU-Programme).

3. Finanzierungsvoraussetzungen
(1) Antragsberechtigt und damit Mittelempfänger sind die Bezirksämter von Berlin, Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Leitungen der für Kultur zuständigen Fachbereiche.
(2) Die Mittel des Bezirkskulturfonds dürfen bezirkliche Mittel nicht ersetzen oder verdrängen.
(3) Soweit Bezirke im Widerspruch zu Absatz 2 ihre Ausgabeansätze in Kapitel 3630 des bezirklichen Haushalts im Vergleich zu den beiden Vorjahren kürzen, vermindert sich der nach Nr. 1 ermittelte Teilbetrag um denselben v.H.-Satz. Sondertatbestände wie z.B. Ansätze für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen bleiben hierbei außer Betracht.
4. Art und Umfang der Finanzierung
(1) Die Mittelzuweisung an die Bezirksämter erfolgt im Wege der auftragsweisen Bewirtschaftung auf Unterkonten mit entsprechender Zweckbindung. Die Mittel sind an das Jahresprinzipsprinzip gebunden und nur bis zum Kassenschluss des jeweiligen Haushaltsjahres verfügbar.
(2) Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel im Wege der Zuwendung an Freie Träger und Einzelpersonen auszureichen. In diesem Fall obliegt dem Bezirk nach § 44 LHO die Projektbegleitung und die Prüfung des Verwendungsnachweises.
(3) Die Bezirke sind berechtigt, die Mittel auch im Wege der Auftragserteilung für Waren und Dienstleistungen zu verwenden.
5. Verfahren
(1) Die Bezirke legen rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, spätestens jedoch zwei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der nach Nr. 1 ermittelten Anteilsbeträge am Fonds ihre Vorschläge für die aus dem Bezirkskulturfonds zu fördernden Projekte vor.
(2) Die Maßnahmen und Projekte sind in Form einer Liste mit <ul style="list-style-type: none"> • einer kurzen Projektbeschreibung, • einer Begründung der Förderungswürdigkeit aus bezirklicher Sicht, • der Nennung des Gesamtkostenvolumens pro Maßnahme und Projekte • sowie ggf. weiterer Finanzierungsquellen zu untersetzen.
(3) Der Antrag ist an das für die bezirkliche Kulturarbeit zuständige Referat der Senatsverwaltung für Kultur und Europa zu richten. Für die Beantragung wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt.
(4) Über wesentliche inhaltliche Veränderungen im Laufe eines Haushaltsjahres (ab in Summe 10% des auf den Bezirk entfallenden Anteilsbetrages) ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Kultur und Europa herzustellen.
6. Mittelabfluss
(1) Die Bezirke sind verpflichtet, Mittelbindungen durch Vertragsabschluss oder Erlass von Zuwendungsbescheiden unverzüglich als Festlegung in ProFiskal zu buchen.
(2) Im Interesse einer möglichst vollständigen Nutzung der Mittel kann die Senatsverwaltung für Kultur und Europa die Übermittlung einer Mittelabflussprognose bis Jahresende erbitten. Soweit die Prognose trotz Erinnerung nicht übermittelt wird, kann die Senatsverwaltung das Unterkonto, auf dem die Mittel zur Bewirtschaftung bereitgestellt wurden, sperren.
(3) Beobachtet die Senatsverwaltung für Kultur und Europa erhebliche Probleme der Mittelverwendung, fragt sie bei den Bezirken mit Fristsetzung ab, ob die bereit gestellten Mittel noch benötigt werden. Auf der Basis des Rücklaufs erfolgt eine Anpassung der Mittelzuweisung.

7. Publizität

(1) Die Förderung aus dem Bezirkskulturfonds ist regelmäßig zu nutzen, um die Sichtbarkeit und Präsenz der bezirklichen Kulturarbeit zu erhöhen.

(2) In Veröffentlichungen (Plakate, Flyer) und Bekanntmachungen sowie auf Webseiten und anderen internetbasierten Plattformen ist auf die Förderung aus dem Bezirkskulturfonds auf geeignete Weise aufmerksam zu machen.

(3) Soweit für den Bezirkskulturfonds ein Logo besteht, sind die Bezirke verpflichtet, dieses bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und auf Webseiten zu verwenden.

8. Nachweispflicht

(1) Die Bezirke übermitteln bis zum 30. Juni des Folgejahres jeweils einen Bericht über die aus dem Bezirkskulturfonds unterstützten Vorhaben, der aus einem Sachbericht und einer Finanzierungsübersicht (Soll-Ist-Vergleich) besteht. Für die Berichterstattung ist eine von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa bereitgestellte Mustervorlage zu verwenden.

(2) Die Nachweise werden von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa für die Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin (insbesondere Bezirkskulturbericht) verwendet.

(3) Soweit sich bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen für Mittel, die die Bezirke im Zuwendungswege vergeben haben (Nr. 4 Abs. 2), Unregelmäßigkeiten ergeben, unterrichten die Bezirke die Senatsverwaltung für Kultur und Europa unverzüglich schriftlich.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

In Vertretung

Berlin, 20. Dezember 2017



Dr. Torsten Wöhlert
Staatssekretär